

Parteischiedsgericht der CSU

Aktenzeichen: PSG 1/10

Entscheidung

Das Parteischiedsgericht der Christlich-Sozialen Union in Bayern e.V. erlässt in dem Verfahren

[...], vertreten durch den Bezirksvorsitzenden [...], [...], [...],

Beistand: [...], [...], [...]

– Antragsteller –

gegen

[...], vertreten durch [...], [...], [...], [...]

- Antragsgegner –

wegen Feststellung

im schriftlichen Verfahren ohne Anhörung des Antragsgegners gemäß § 4 Abs. 3
Schiedsgerichtsordnung am 19. Juni 2010 folgenden

Beschluss:

Der Antrag wird als unzulässig zurückgewiesen.

Gründe:

1. Am 14. November 2009 wurde der Bezirksvorstand des ASP [...] neu gewählt. Zum Bezirksvorsitzenden wurde der Antragssteller [...] gewählt. Außerdem wurden vier stellvertretende Bezirksvorsitzende, sieben Beisitzer, zwei Schatzmeister, zwei Schriftführer und zwei Kassenprüfer gewählt. Die Wahl wurde entgegen den Bestimmungen der §§ 8, 9 Abs. 2 Buchst. c der Geschäftsordnung des ASP nicht von einer Bezirksdelegiertenversammlung vorgenommen, sondern von einer Bezirksmitgliederversammlung.

Mit Schreiben vom 26. November 2009 an den ASP-Landesvorstand, dort eingegangen am selben Tag, hat der Kreisvorsitzende des ASP [...] [...] diese Wahl angefochten. Der Kreisverband [...] ist einer von (nur) drei Kreisverbänden in [...], die im Rahmen ordentlicher Neuwahlen Bezirksdelegierte gewählt haben. Das Anfechtungsschreiben lautet auszugsweise:

„Sehr geehrter Landesvorsitzender,

hiermit fechte ich die Wahlen des ASP-Bezirksverbandes [...] vom 14. November 2009 form- und fristgerecht gemäß § 58 Absatz 1 der CSU-Satzung an. ...

Gemäß § 9 Absatz 1 der ASP-Geschäftsordnung besteht die Bezirksdelegiertenversammlung aus den Mitgliedern des Bezirksvorstandes und den Delegierten der Kreisverbände. Eine Mitgliederversammlung, bzw. Bezirkshauptversammlung ist nach § 8 Absatz 2 ASP-Geschäftsordnung nur in den Bezirksverbänden [...], [...] und [...] möglich. ...

Der ASP-Bezirksvorstand, bzw. die ASP-Mitgliederversammlung hat damit keine Rechtfertigung eine Bezirkshauptversammlung nach § 8 Absatz 2 ASP-Geschäftsordnung einzuberufen.

Die durchgeführten Wahlen in einer Bezirkshauptversammlung, bzw. einer Bezirksmitgliederversammlung vom 14. November 2009 widerspricht damit der ASP-Geschäftsordnung und der CSU-Satzung.“

Am 4. Dezember 2009 fasste der Antragsgegner, der Landesvorstand des ASP, – nach Vortrag des Antragstellers, ohne diesem rechtliches Gehör zu gewähren oder ihn in der Sitzung anzuhören – folgenden Beschluss:

*„1.) Die Anfechtung der ASP-Bezirksvorstandswahlen im ASP-Bezirksverband [...] vom 14. November 2009 durch den ASP-Kreisvorsitzenden [...], [...], ist **zulässig und begründet.***

2.) Die ASP-Bezirksvorstandswahl [...] vom 14. November 2009 ist ungültig.

3.) Gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 CSU-Satzung iVm § 14 ASP-Geschäftsordnung werden die [...], MdB (stellvertretender CSU-Bezirksvorsitzender [...]) und [...] (Beisitzer im ASP-Landesvorstand) bis zu einer Neuwahl des Bezirksvorstandes mit der Führung der Geschäfte des ASP-Bezirksverbandes [...] betraut.

Sie werden beauftragt einvernehmlich mit dem am 14. November 2009 gewählten ASP-Bezirksvorstand [...] zusammenzuarbeiten, insbesondere die Kassenführung in Ordnung zu bringen (inklusive Einzug der Mitgliedsbeiträge) und die Zuordnung einzelner Mitglieder gemäß § 10 Abs. 2 j ASP-Geschäftsordnung sowie gegebenenfalls die regionale Einteilung der Kreisverbände gemäß § 10 Abs. 2 k ASP-Geschäftsordnung vorzunehmen. Des Weiteren sollen sie die Vorbereitung und Durchführung einer satzungsgemäßen Neuwahl des ASP-Bezirksvorstandes [...] vornehmen.

4.) Gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 CSU-Satzung iVm § 14 ASP-Geschäftsordnung wird die Entscheidung sofort vollzogen.

5.) Der ASP-Landesvorstand nimmt sich zur Aufgabe, eine sich in der ASP-Geschäftsordnung wiederfindende Regelung, die Gegenstand dieses Verfahrens ist zu überprüfen und gegebenenfalls auf der nächsten ASP-Landesdelegiertenversammlung Vorschläge zur Änderung einzubringen. Der ASP-Landesvorsitzende wird beauftragt eine gegebenenfalls gefundene Neuregelung in die Arbeit der CSU-Satzungskommission einzubringen sowie gegenüber dem CSU-Generalsekretär zu vertreten. Ziel soll eine allgemeine Regelung für alle Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise der CSU sein.“

In der Begründung des Beschlusses wurde dargelegt, dass der Anfechtende als Mitglied des ASP-Bezirksverbandes [...], ASP-Kreisvorsitzender [...] sowie als bisheriges Mitglied im ASP-Bezirksvorstand [...] anfechtungsberechtigt sei. Die Anfechtung sei aus folgenden Gründen begründet: Die ASP-Geschäftsordnung sehe für die Wahl des Bezirksvorstandes gemäß § 9 Abs. 1, Abs. 2 c ASP-Geschäftsordnung ausdrücklich eine Bezirksdelegiertenversammlung vor. Die Ausnahme einer Bezirkshauptversammlung gemäß § 8 Abs. 2 ASP-Geschäftsordnung sei ausschließlich für die ASP-Bezirksverbände [...], [...] und [...], soweit diese nicht in Kreisverbände unterteilt sind, vorgesehen. Eine analoge Anwendung von § 8 Abs. 2 ASP-Geschäftsordnung auf den ASP-Bezirksverband [...] sei nicht möglich, da keine Regelungslücke bestehe. Der ASP-Bezirksverband [...] sei in acht Kreisverbände unterteilt, von denen insgesamt drei Kreisverbände ordnungsgemäß gewählte Vorstände und Delegierte im Sinne von § 5 und § 6 Abs. 3 a ASP-Geschäftsordnung besäßen.

Der Beschluss enthielt folgende Rechtsmittelbelehrung:

„... Gemäß § 58 Abs. 1 Satz 4 CSU-Satzung iVm § 14 ASP-Geschäftsordnung können die Beteiligten binnen einer Frist von zwei Wochen das Parteischiedsgericht anrufen.“

Der Bevollmächtigte des Antragstellers richtete folgenden Schriftsatz vom 14. Dezember 2009, eingegangen am 15. Dezember 2009, an das Parteischiedsgericht:

„Unter Versicherung ordnungsgemäßer Bevollmächtigung erhebe ich hiermit als Beistand [...] namens und im Auftrag des Bezirksvorstands des CSU-Arbeitskreises Außen- und Sicherheitspolitik (nachfolgend ASP) der CSU, Bezirksverband [...], vertr. d. den Bezirksvorsitzenden, [...], [...], [...]

- Antragsteller

-

gegen

ASP-Landesvorstand, vertr. d. den Landesvorsitzenden, [...], MdB ...

- Antragsgegner

Einspruch

gegen den am 04.12.2009 erlassenen Beschluss des ASP-Landesvorstands gegen den ASP-Bezirksverband [...] und stelle zur Sache folgende Anträge:

Antrag I.

Der Beschluss des ASP-Landesvorstands vom 04.12.2009, der Wahlanfechtung des [...] [...] stattzugeben, wird aufgehoben. Die Wahlen zum ASP-Bezirksvorstand [...] vom 14.11.2009 sind gültig.

Antrag II.

Die Wahlanfechtung des [...] (s.o.) wird zurückgewiesen, da sie in der Sache unbegründet ist.

Gleichzeitig beantragen wir die Durchführung im schriftlichen Verfahren [...]"

Zur Begründung trug der ASP-Bezirksvorstand vor: Der Landesvorstand habe dem Bezirksvorstand kein rechtliches Gehör gewährt. Die Wahlanfechtung sei unbegründet und enthalte zur Sache keine Anträge.

Auf Grund dieses Schriftsatzes wurde das Verfahren PSG 8/09 [...], Kreisvorsitzender des Kreisverbandes [...] des Arbeitskreises Außen- und Sicherheitspolitik (ASP) der CSU, als Antragsteller gegen den ASP-Bezirksverband [...], Antragsteller vertreten durch den Bezirksvorsitzenden [...], als Antragsgegner geführt. In diesem Verfahren wurde der Bezirksverband darauf hingewiesen, dass entgegen dem von ihm angegebenen Rubrum kein Rechtsstreit zwischen ASP-Bezirksvorstand und ASP-Landesvorstand vorliegen dürfte, sondern ein Rechtsstreit zwischen [...], Kreisvorsitzender des Kreisverbandes [...] des Arbeitskreises Außen- und Sicherheitspolitik (ASP) der CSU, als Antragsteller und dem ASP-Bezirksverband [...], Antragsteller vertreten durch den Bezirksvorsitzenden [...], als Antragsgegner. Dieser vertrat – auch angesichts weiterer Hinweise des Gerichts vom 18. April 2010 – weiterhin die Auffassung, dass er sich ausschließlich in einem streitigen Verfahren mit dem ASP-Landesvorstand wegen Verletzung seiner (des Bezirksverbandes) Mitgliedsrechte sehe. Der Anfechtende [...] habe in seiner Wahlanfechtung weder ein begründetes Interesse an der Feststellung der Nichtigkeit der Wahl vom 14. November 2009 geltend gemacht noch einen gegen den ASP-Bezirksvorstand [...] gerichteten Antrag gestellt. Die Betroffenen seien über die Wahlanfechtung weder informiert noch hierzu angehört worden. Der Landesvorstand habe mit seinem Beschluss den Bezirksvorstand im Wege einer Ordnungsmaßnahme nach § 59 CSU-Satzung seiner Ämter enthoben.

Der Antragsteller ASP-Bezirksvorstand beantragt nunmehr mit Schriftsatz vom 5. Mai 2010 die Feststellung der Ungültigkeit des Beschlusses des Antragsgegners ASP-Landesvorstand vom 4. Dezember 2009.

2. Mit Beschluss im Verfahren PSG 8/09 vom 19.6.2010 hat das Parteischiedsgericht – deklaratorisch – festgestellt, dass das

Wahlanfechtungsverfahren betreffend die ASP-Bezirksvorstandswahl im ASP-Bezirksverband [...] vom 14. November 2009 beendet ist, da gegen die Entscheidung des ASP-Landesvorstands vom 4. Dezember 2009 das Parteischiedsgericht nicht angerufen wurde. Auf die Gründe dieses Beschlusses wird Bezug genommen.

3. Der Feststellungsantrag im vorliegenden Verfahren ist wegen fehlenden Feststellungsinteresses entsprechend § 256 ZPO unzulässig, weil der Antragsteller das ihm zustehende Rechtsmittel gegen den angegriffenen Beschluss im dafür vorgesehenen Wahlanfechtungsverfahren bewusst nicht ergriffen hat. Der Antragsteller hat trotz entgegenstehender Hinweise des Parteischiedsgerichts ausdrücklich darauf verzichtet, das Gericht im dafür vorgesehenen Wahlanfechtungsverfahren nach § 58 CSU-Satzung anzurufen. Das Bestehen dieser besseren Rechtsschutzmöglichkeit bedeutet zugleich, dass der Antragsteller kein rechtliches Interesse daran hat, das Wahlanfechtungsverfahren mit einem Feststellungsantrag zu umgehen (vgl. Zöller/Greger, ZPO, § 256 Rn 3a mit zahlr. weiteren Nachweisen). In der vorliegenden Fallkonstellation darf das Wahlanfechtungsverfahren im übrigen auch schon deshalb nicht durch einen Feststellungsantrag des von der Wahlanfechtung betroffenen Vorstands gegen den übergeordneten Vorstand umgangen werden, weil in diesem Verfahren der Anfechtungsführer, der in berechtigter Weise das Verfahren insgesamt in Gang gesetzt hat, nicht beteiligt wäre.

Auch soweit der Antragsteller Verfahrensfehler des Antragsgegners, insbesondere die unterlassene Gewährung rechtlichen Gehörs, rügt, fehlt ihm das Feststellungsinteresse für den hier vorliegenden Antrag. Hätte der Antragsteller nämlich das Parteischiedsgericht im Wahlanfechtungsverfahren angerufen, wären gegebenenfalls vorangegangene Verfahrensfehler des Landesvorstands geheilt worden, weil das Parteischiedsgericht alle relevanten Tatsachen eigenständig und ohne Bindung an die Feststellungen des Landesvorstands in einem prozessordnungsgemäßen gerichtlichen Verfahren festgestellt hätte. Da der Beschluss des Landesvorstands infolge Nichtanrufung des Parteischiedsgerichts im Anfechtungsverfahren endgültig wirksam

geworden war, fehlt das Feststellungsinteresse auch deshalb, weil sich der Feststellungsantrag bezüglich Verfahrensmängeln nur noch auf ein vergangenes Rechtsverhältnis bezog, aus dem sich Rechtsfolgen für Gegenwart und Zukunft nicht mehr ergeben (vgl. Zöller/Greger, a.a.O. § 256 Rn. 3a m.w.N.); insbesondere besteht auch keine Wiederholungsgefahr: Selbst für den Fall, dass festgestellt würde, dass der ASP-Landesvorstand dem Antragsgegner kein ausreichendes rechtliches Gehör gewährt hätte, ist damit zu rechnen, dass der ASP-Landesvorstand in künftigen Wahlanfechtungsverfahren dem Antragsgegner rechtliches Gehör gewähren wird.

Im übrigen wäre der Feststellungsantrag auch im Ergebnis offensichtlich unbegründet:

Die Wahlanfechtung musste Erfolg haben, weil gemäß § 8 Abs. 1 Buchstabe a, § 9 Abs. 2 Buchstabe c der Geschäftsordnung des Arbeitskreises Außen- und Sicherheitspolitik (GO) die Wahl des Bezirksvorstandes durch eine Bezirksdelegiertenversammlung und nicht durch eine Mitgliederversammlung zu erfolgen hat. Die Sonderregelung für die großstädtischen Bezirksverbände [...], [...] und [...] in § 8 Abs. 2 GO ist als Ausnahmvorschrift nicht analogiefähig und wäre ohnehin nicht einschlägig, da der Bezirksverband [...] in Kreisverbände untergliedert ist. Das Argument, das beanstandete Wahlverfahren sei wiederholt angewendet worden, ist unbehelflich, weil jedenfalls Gewohnheitsrecht noch nicht begründet wurde und für frühere Wahlen der Grundsatz galt: „Wo kein Kläger, da kein Richter“. Es gibt auch keinen Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht. Auch die Beauftragung von ASP-Mitgliedern mit der Geschäftsführung (im übrigen mit dem ausdrücklichen Auftrag, mit dem unrechtmäßig gewählten Bezirksvorstand zusammenzuarbeiten) ist im Ergebnis nicht zu beanstanden. Insbesondere ist § 59 CSU-Satzung offensichtlich nicht einschlägig, da es nicht um Ordnungsmaßnahmen gegen einen Vorstand geht, sondern um eine in § 58 Abs. 2 der CSU-Satzung vorgesehene Maßnahme im Rahmen eines Wahlanfechtungsverfahrens.

4. Das Verfahren ist kostenfrei; Auslagen werden nicht erstattet (§ 15 Abs. 1 und 3 CSU-Satzung).

Clemens Lückemann

Vorsitzender

Wolf Dieter Enser

Jur. Beisitzer

Norbert Baumann

Jur. Beisitzer

Udo Schuster

Laienbeisitzer

Horst Martin

Laienbeisitzer